

Telefon: 0 233-44137
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Maßnahmen gegen Feiernde und blockierte Fahrbahn in der Türkenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00119 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05156

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 14.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass in der Türkenstraße das Glasflaschenverbot beibehalten und ein Pyrotechnikverbot erlassen werden soll.

Außerdem wird für die Türkenstraße eine frühere Präsenz der Polizei (vor 23.00 Uhr) gefordert und die Schaffung akzeptabler Zustände. Sobald sich dort zu viele Personen aufhalten, sollte der Zugang nur noch den Anwohner*innen erlaubt sein. Auffällige Personen sollten einen Platzverweis bekommen.

Die Empfehlung wurde dem Polizeipräsidium München zugeleitet.

Das Polizeipräsidium nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Im Bereich des Polizeipräsidiums München besteht seit Beginn der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen bei Freizeit- und sonstigen Aktivitäten (z.B. Clubs, Diskotheken, Jugendheime, Kletter- und Sportparks) sowie in der Gastronomie für große Teile der Jugendlichen ein Mangel an Angeboten und Möglichkeiten, um ihre Freizeit, sozialen Kontakte sowie anlassbezogene Feierlichkeiten regelkonform auszuleben. Bereits im Sommer 2020 kam es aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen zu größeren Ansammlungen im öffentlichen Raum. Die im Oktober 2020 einsetzende sog. „3. Welle“ schränkte das „Leben“ der Bevölkerung erneut erheblich über den Jahreswechsel hinaus

bis hin zum Frühjahr 2021 ein. Der dadurch entstandene Wunsch nach „Normalität“ kann aufgrund der Lockerungsmaßnahmen beim Infektionsschutz seit Juni 2021 zumindest wieder in größerem Umfang wahrgenommen werden. Hierdurch sind insbesondere Grünanlagen, Naherholungsgebiete sowie Örtlichkeiten, die zum Verweilen einladen von größeren Menschenansammlungen betroffen. Hierbei ist in Abhängigkeit von der Wetterlage und Uhrzeit ein erhöhtes Aufkommen von Party- und Eventpublikum im öffentlichen Raum zu verzeichnen.

Diese nicht zulässigen Feiern konzentrierten sich zunächst auf einzelne ausgewählte sog. „Hotspots“ die aufgrund des umliegenden gastronomischen Angebots Anziehungspunkt waren. Aufgrund von örtlich beschränkten Alkoholkonsumverboten an diesen Hotspots setzte ein Verdrängungseffekt in die Münchner Innenstadt ein. Weiterhin werden alkoholische Getränke mittlerweile vorwiegend selbst mitgebracht bzw. durch mobile Lieferdienste vor Ort kostengünstig bereitgestellt. Diese massenhafte Ansammlung von Personen führt u. a. zu einer erheblichen Belastung der Anwohner aufgrund von Ruhestörungen, Verstößen gegen die öffentliche Ordnung sowie der teilweise starken Vermüllung der Örtlichkeiten.

Das Polizeipräsidium München bewertet die Lage fortlaufend und führt an den betroffenen Örtlichkeiten regelmäßig kräfteintensive Schwerpunkteinsätze durch. Die vor Ort zu treffenden Maßnahmen sind immer eine Bewertung des Einzelfalls und orientieren sich an den zum Zeitpunkt der Anordnung vorliegenden Gegebenheiten. Dies betrifft sowohl verkehrsrechtliche Maßnahmen als auch Maßnahmen die sich gegen Personen/Gruppen richten.“

Zum Glasflaschen- und Pyrotechnikverbot

Um die Anwohnenden vor Belästigungen durch die Feiernden an den Hotspots zu schützen, hatte die Landeshauptstadt München das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen – Glasflaschen, Gläser, Krüge – im öffentlichen Bereich der Türkenstraße (zwischen Schellingstraße und Akademiestraße), auf dem Georg-Elser-Platz, am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich Veterinärstraße (zwischen Professor-Huber-Platz und Kreuzungsbereich Königinstraße) täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt (Allgemeinverfügungen vom 23.06.2021, 25.06.2021 und vom 12.07.2021).

Die Rechtsgrundlage für die „Glasflaschenverbote“ ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Somit erfolgten die „Glasflaschenverbote“ vorrangig mit dem Ziel, schwerwiegende Schnittverletzungen von Anwohner*innen, Schulkindern und Tieren zu verhindern, die ihre Ursache in den dicht gedrängten Menschenansammlungen und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen haben. Zudem ist davon auszugehen, dass die Hotspots aufgrund der „Glasflaschenverbote“ an Attraktivität verlieren, was wiederum geeignet ist, die Lärmbelästigung der Anwohnenden zu reduzieren.

Mit Allgemeinverfügung vom 29.10.2021 wurden jedoch die Allgemeinverfügungen vom 23.06.2021, 25.06.2021 und vom 12.07.2021 mit Wirkung zum 29.10.2021,

24.00 Uhr widerrufen, da die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG nicht mehr gegeben sind. So kommt es an den Hotspots nun nicht mehr zu großen Menschenansammlungen mit dichtem Gedränge und den damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben aufgrund der Glasscherben, denn an den „Party-Hotspots“ hat sich inzwischen die Situation deutlich entschärft. Durch die Wiederöffnung der Clubs und Diskotheken zum 01. Oktober 2021 sowie das Ende der sommerlichen Temperaturen hat sich das Ausgeh- und Feierverhalten stark verändert und weg von den öffentlichen Plätzen hinein in die Bars, Clubs und Diskotheken verlagert.

Das Abbrennen von Pyrotechnik unterliegt schon jetzt sehr strengen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verstößen kann es sich um Ordnungswidrigkeiten bzw. sogar Straftaten handeln. Eine spezielle Regelung nur für die Türkenstraße ist deswegen nicht erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E00119 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung kann aus den dargestellten Gründen nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00119 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger
Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Poilzeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532